

Erneuertes und vermehrtes

PRIVILE-
GIUM

Des

Waisen-Hauses

zu

Blauha an Halle.

PRIVILEGIUM

Walden-Handel

in
Halle an der Saale



Er **F**riderich
von Gottes Gna-
den/ König in Preus-
sen / Marggraff zu
Brandenburg/ des
heil. Röm. Reichs
Erz- Kämmerer
und Churfürst/ Sou-

verainer Herrk von Dranien / zu Magde-
burg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pom-
mern/ der Cassuben und Wenden/ auch in
Schlesien/ zu Crossen Herkog/ Burggraff zu
Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden
und Camin / Graff zu Hohenzollern/ der
Mark Ravensberg/ Lingen/ Moers/ Bühren
und Lehrdam/ Marquis zu der Behre und
Blissingen/ Herr zu Ravenstein/ wie auch der
Lande Lauenburg und Bütow / Arlag und
Breda etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen ;
Demnach **W J R** bereits Anno 1698. auff

A 2

aller-

allerunterthänigstes Vorstellen des Ehrwür-
digen und Hochgelahrten / Unseres lieben ge-
treuen Ehen August Hermann Francken,
Professoris Theologiae Ordinarii auff Un-
serer Heiderichs-Universität zu Halle / das
von Demselben angelegte Waisen-Haus zu
Blanche an Halle auff gewisse masse privile-
giret / und sothaneß Gott zu Ehren / zu des
Landes Besten und vielen Armen zum Trost
wohlgefassete müßliche und rühmliche Werk /
Anstalten und Verfassungen noch ferner zu se-
cundiren / zu unterhalten / und nach Möglich-
keit zu verbessern / allergnädigst wohlgeneigt
gewesen / auch nachhero bey einiger Veranlaf-
fung / durch gewisse Unsere hierzu verordnete
Beheimbte und Magdeburgische Regierungs-
und Land-Räthe gedachtes Waisen-Haus /
und dessen Anstalten gründlich untersuchen las-
sen / und deren abgestattete Relation Unsere
von diesem Werke gefassete gute Meynung son-
derlich bestärcket / und / wie allenthalben des
groß-

1711

s R

grossen Gottes wunderbare Güte und
Vorsorge gegen Unsere Unterthanen daraus
hervorleuchte / deutlicher zu erkennen gegeben ;
Als seynd Wir allergnädigst bewogen worden /
solches vorige Privilegium in Königlichen
Gnaden zu erneuren / zu vermehren und zu be-
stätigen folgender gestalt und also :

I.

Wollen und verordnen Wir fernerweit hiermit
und in Krafft dieses / daß / gleichwie solches
Werck von dem Professor Fräncken privatim angeleget
worden / also solches hinkünfftig unter Unserm hohen
Namen Schutz und Autoritet geführet / und als ein
publicques Werck consideriret werden soll.

2.

Soll das ganze Werck ein annexum Unserer Uni-
versität zu Halle und derselben Jurisdiction untergeben
seyn / die Direction aber erwähntem Professor Fran-
cken bey seinen Leb-zeiten / und so lange er in Unserm
Landen bleibet / ob er gleich an einen andern Ort von
Uns beruffen werden möchte / gelassen werden.

3.

Wie denn auch solchen Falls ihmnach Gutbefinden
jemanden zu substituiren / der die subdirection des
Wercks führe / frey stehen ; und

A 3

4. Da

4.
Da er nach Gottes heiligem Rath = Schluß mit Tode abgehen möchte / zur Direction des Wercks kein anderer genommen / als den er selber bey Leb = Zeiten darzu benennet / und im Testament eingesetzt / dabeneben aber die Curatel einigen gewissenhafften / geschickten und verständigen Männern / und zwar denen / welche er ebenfalls darzu benennet haben wird / aufgetragen und anvertrauet werden soll / welche dahin zu sehen haben / damit das ganze Werck / so wie es angefangen / gewissenhafft fortgesetzt / und es in eben solcher Ordnung mit denen Successoribus gehalten werde.

5.
Weilen auch das Wäysen = Hausß größten Theils auff der Glauchischen Kirche Boden lieget / und darinnen angefangen worden / so soll selbiges zu sothaner Kirche referiret werden; und gleichwie Wir

6.
Bald anfangs zum Behuff des Wäysen = Hauses / eine Collecte durch alle unsere Provincien und Lande ostiatim zu sammeln / allergnädigst getwilliget / auch zum Bau des Wäysen = Hauses verschiedene Materialien reichen lassen / Within

7.
Das Wäysen = Hausß privilegiret / daß es einen Buchladen / Druckerey und Buchbinder / wie auch eine öffentliche Apothecke halten mag; Also confirmiren
und

und bestättigen Wir hiemit und Krafft dieses / solches
nochmals allergnädigst / jedoch also / daß die in sothaner
Druckerey zudruckende Sachen in allen Stücken der
gewöhnlichen Censur unterworffen seyn / und die Apo-
theker-Waaren der Accise und übrigen oneribus gleich
andern unterworffen bleiben sollen. Über dieses privi-
legiren und begnadigen Wir auch das Wäysen-Haus
auffs neue dergestalt und also / daß es

8.

Manufacturen von allerhand Art / worüber noch
zur Zeit niemand anders privative von Uns privilegiret
ist / anlegen / und in unsern Landen vertreiben mag ;
So erneuern und bestättigen Wir auch

9.

Was in den ersten Privilegiis von der decima parte
der Straff-Gefälle enthalten ist / und zwar / weilen das
Wäysen-Haus sich des Jährlichen Thalers von den
Kirchen freywillig begeben / so wollen Wir die decimam
partem von allen unsern Straff-Gefällen / so sich über
500. Thaler nicht belauffen / und so wohl von un-
sern fiscalischen Bedienten / als auch unsern Beamten
eingebracht werden / aus dem Hergogthum Magde-
burg und Fürstenthum Halberstadt und incorporirten/
dem Wäysen-Hause als eine immertwährende fundati-
on hiemit und Krafft dieses auffs neue allergnädigst ge-
schenket und zugewendet haben / und zwar dergestalt /
daß / sobald dieselben einkommen / die decima davon ab-

gez-

gezogen / und entweder dem Waisen-Hause förder-
samst eingesendet / oder aber a part geleget und demsel-
ben alle Quartal abgefolget / auch / im Fall Wir jeman-
den an die Straff-Gefälle oder an gewisse Posten der-
selben assignation ertheilen möchten / solches nur von
den neun übrigen Theilen solcher Straff-Gelder ver-
standen werden soll. Gleicher gestallt erneuern und be-
stättigen wir auch

10.

Dasß das Waisen-Haus von demjenigen / welches
denen Waisen-Kindern / in wärenden Zeit sie im
Waisen-Hause sind / aus ihrer Freundschaft an Erb-
schaffen zustirbet / den usufructum haben soll / so
lang als die Kinder darinnen sind : Wenn sie aber aus-
gehen / sollen sie solches mitnehmen / oder wenn sie in-
zwischen noch nicht verständig genug / die Zinsen von
dem Capital für sie auffgehoben werden. Dafern aber

11.

Solche Waisen / die im Waisen-Hause aufger-
zogen sind / dermaleins ohne Kinder sterben / soll das
Waisen-Haus alsdann tertiam partem ihrer Ver-
lassenschaft zu ererben haben. Hiernechst ist auch

12.

Unsere beständige und allergnädigste Willens-
Meynung / daß das Waisen-Haus gewisse Freyhei-
ten genießten soll ; Und gleich wie Wir denn demsel-
ben die Accise-Freyheit schon zuvor allergnädigst
con-

conferiret haben / Also confirmiren und bestättigen
Wir solche hiermit und Krafft dieses nochmals / und
zwar dergestalt / daß alles dasjenige / was zu Speis-
und Kleidung / auch übriger Unterhaltung der Wäy-
sen - Kinder / und derer im Wäyßen - Hause speisenden
armen Studenten nöthig ist / wie nicht weniger die
Wolle / Flachs und übrigen Sachen / so zur Manufactur
gebraucht werden / in gleichen das Schreib-Pappier / so
in der Druckerer zum drucken gebraucht wird / Accise-
frey passiret werden soll; So wollen wir auch dem-
selben nicht allein gleichmäßige Freyheit bey dem
Geleith und Zoll in gedachten Stücken hiermit
und in Krafft dieses zugeleget / sondern auch

13.

Die Bedienten des Wäyßen - Hauses und alle
übrige zu desselben Anstalten gehörige Personen / die
würcklich in dem Wäyßen - Hause wohnen / oder doch
ihren ganzen Unterhalt von dem Wäyßen - Hause
haben / von ordinair - und extraordinair - Steuern /
Kopff - Geld / Einquartirungen / Wachten und der-
gleichen / in gleichen die Häuser / Aecker / Gärten / Wie-
sen und was sonst von immobilibus denen Armen
zuständig / von allen oneribus personalibus gleich an-
dern piis corporibus befreyet haben / dergestalt / daß
solche nullo nomine hinkünfftig damit beschweret wer-
den sollen; Was aber die onera realia anbelanget / so
B müssen

müssen zwar diejenige/so bereits auf den Güttern
hafften/davon ferner abgetragen werden/es sey denn/
daß Wir nebst der Landschafft G D E zu Ehren/
selbige übertragen wollen. Was aber neu erbauet
und angerichtet wird/und vorhin nicht sub onere ge-
wesen/solches soll nicht weniger von realibus als per-
sonalibus oneribus frey seyn und bleiben. Diesen
Freyheiten haben Wir auch beygefüget und verord-
net/bestättigen und verordnen auch hiemit ferner-
weit/daß

14.

Die Wäysen-Haus-Kinder ohne producierung
eines Geburths-Briefes in die Handwercker auf-
genommen/und an dessen Statt ein Attestatum vom
Directore des Wäysen-Hauses gültig geachtet;

15.

Item dieselbe ohne Erlegung der Kosten in die
Handwercker aufgenommen/und was sonst bey
Auffbietung und Loßsprechung der Jungen gegeben
wird/ihnen erlassen;

16.

Ferner die Wäysen und andere / so im Armen-
und Krancken-Hause sterben/bey Begräbnissen al-
les/so wohl Glocken/Singen/Kirchhoff/als was
sonst

sonsten ordentlich zu entrichten seyn möchte/frey haben sollen/müssen sie nicht anders als ganz Arme consideriret werden können.

17.

Weiter haben Wir auch das Waisen - Haus mit einigen Gerechtigkeiten begnadiget/confirmiren auch demselben solche Gnade hiermit und in Krafft dieses/namentlich / daß es befugt seyn soll / nachfolgende Handwerker/als einen Schneider/einen Schuster/einen Schmidt/einen Tischler/einen Böttcher und einen Strumpffmacher zu setzen und anzunehmen/und zwar also und dergestalt / daß / wann dieselben zu Gewinnung des Meister - Rechts Fünff Thaler gegeben / sie alsdenn ohne Verfertigung eines Meister - Stückes oder Leistung anderer mehrer præstandorum zu Mitmeistern angenommen werden/ihnen auch ferner in Haltung der Gesellen und Lehrung der Jungen / auch sonst überall Handwercks - Recht und Gewohnheit wiederfahren und gegönnet werden soll.

18.

Insonderheit aber haben Wir die Back - und Brau - Gerechtigkeit dem Waisen - Hause allergnädigst concediret und verstattet/so viel nemlich als zu
B 2 sotha-

sothanem Wäysen-Hause / wie auch zu den Armen-
und Krancken-Häusern von nöthen ist.

19.

Es soll auch das Wäysen-Haus salvo jure Re-
tractus, welchem selbiger zustehet / allezeit den Vor-
kauff haben / wenn von Land-Güthern / Aekern/
Wiesen und Gärten etwas / so ihnen anständig / und
bequem gelegen / zu verkauffen vorfället / jedoch kan es
sich nicht entbrechen / dasjenige zu geben / was ande-
re biethen.

20.

Wenn Stipendia in vorerwähnten beyden Herzog-
und Fürstenthümern zu vergeben sind / wollen Wir
diejenige / so im Wäysen-Hause zum Studiren erzo-
gen / andern Competenten ceteris paribus vorziehen
lassen. Und

21.

Nachdem Wir mit höchstem Mißfallen erfah-
ren / daß die Wirthhe und Schencken / so umb und bey
dem Wäysen-Hause wohnen / kein Bedencken tra-
gen / Spiel-Leute / Tänze / tumultuiren und greuliches
Geschrey ihren Gästen zugestatten / wodurch die Ju-
gend in dem Wäysen-Hause nicht allein sehr gear-
gert / sondern auch so gar im Singen / Beten und Ler-
nen

nen gestöret und irre gemacht wird; So verordnen und befehlen Wir hiemit und in Krafft dieses/ daß nahe bey dem Wänsen-Hause keine Schencke außs neue angeleget / und daß in denen Schenck-Häusern/welche schon umb die Gegend sind/alles ärgerliche Wesen/Geschrey und tumultuiren mit Nachdruck abgestellt werden soll / so wohl an Werkel-Tagen/ als Sonn- und Fest-Tagen.

22.

Und wie schließlich Unser allergnädigster Wille ist / daß hierüber steiff/fest und unverbrüchlich gehalten/und dieser Unserer Verordnung und Privilegio in allen Punkten nachgelebet werden solle; Also gefinnen Wir an Unsere Stadthalter/gebietthen und befehlen auch Unsern Magdeburgischen und Halberstädtischen Regierungen und Amts-Gammern / Univerſitat zu Halle/Amts-Haupt-Leuten und Beamten/Steuer-Zoll- und Accise-Bedienten/und andern Unsern Befehlichshabern/ deßgleichen denen Magistraten und Gerichten selbiger Orten / sich darnach allergehorsamst zu achten/ und diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung zum Effect zu befördern / auch das Wänsen-Haus weder selbst noch von andern in keinerley Wege dawider beschweren noch beeinträchtigen zu lassen.

B 3

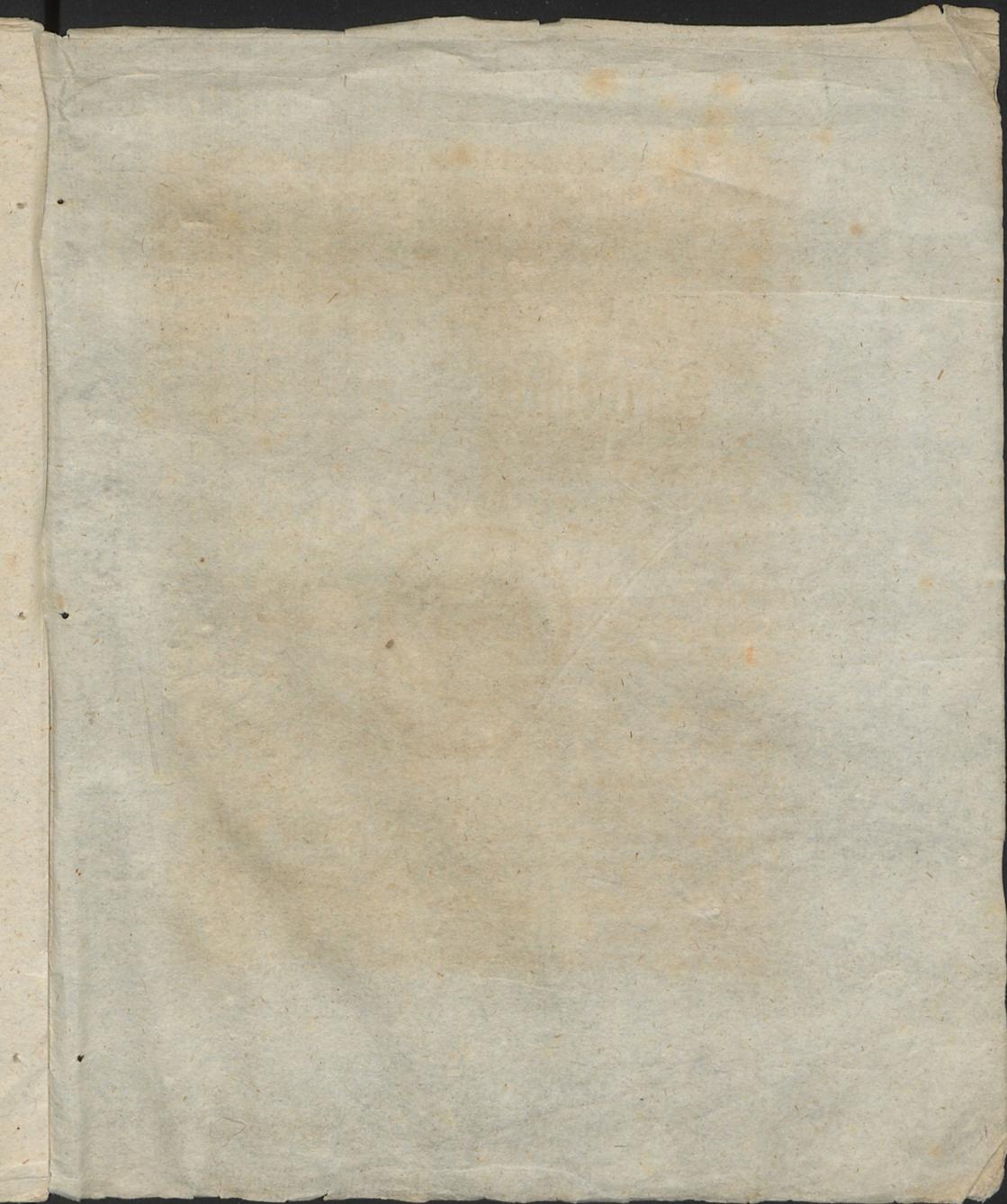
Uhr

Urkundlich unter Unser eigenhändiger Subscri-
ption und anhangenden Königlichem Lehn-Insiegel/
gegeben Cölln an der Spree / den Neunzehnten
Septembris, Nach Christi Unfers lieben H E R R N
und Seligmachers Gebuhrt / im Eintausend / Sieben-
hundert und Andern Jahre.

Friderich.



P. J. von Suchs.



OK y6 3709

X3005677

36

4N418



Erneuertes und vermindertes
PRIVILEGIUM
Des
Kaysen=H
zu
Blaucha an H

